

**Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen,
der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)
Vom 19. August 2020**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Verfahren
- § 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot
- § 4 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept
- § 5 Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

**Zweiter Teil
Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen
nach den §§ 45 und 48a SGB VIII, Schulbetrieb**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 6 Infektionsmonitoring
- § 7 Melde- und Dokumentationspflichten
- § 8 Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen
- § 9 Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

**Zweiter Abschnitt
Kindertagesbetreuung**

**Erster Unterabschnitt
Grundlegende Regelungen**

- § 10 Mindestabstand
- § 11 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 12 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten
- § 13 Kindertagespflege

**Zweiter Unterabschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

- § 14 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

**Dritter Unterabschnitt
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

- § 15 Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen
- § 16 Betreuungsumfang
- § 17 Gruppenbildung, Betreuungssettings
- § 18 Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum
- § 19 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Unterabschnitt
Schließung von Einrichtungen**

- § 20 Notbetreuung
- § 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Dritter Abschnitt
Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

**Erster Unterabschnitt
Grundlegende Regelungen**

- § 22 Mindestabstand
- § 23 Ganztägige Betreuung

**Zweiter Unterabschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

- § 24 Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

**Dritter Unterabschnitt
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

- § 25 Einschränkung des Betriebs
- § 26 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Unterabschnitt
Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG
in sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

- § 27 Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG
- § 28 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Abschnitt
Schulbetrieb**

**Erster Unterabschnitt
Grundlegende Regelungen**

- § 29 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 30 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal

**Zweiter Unterabschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

- § 31 Schulbetrieb
- § 32 Mindestabstand
- § 33 Schutzmaßnahmen für Schüler

**Dritter Unterabschnitt
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

- § 34 Schulbetrieb
- § 35 Unterricht und Betreuung in der Primarstufe

- § 36 Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen
- § 37 Ferienbetreuung, Ferienangebote
- § 38 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal
- § 39 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler
- § 40 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Vierter Unterabschnitt Schließung von Schulen

- § 41 Häusliches Lernen
- § 42 Notbetreuung
- § 43 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Dritter Teil Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 44 Dokumentations- und Meldepflichten

Zweiter Abschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

- § 45 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Dritter Abschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

- § 46 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Vierter Abschnitt Infektionsschutzrechtliche Untersagung von Angeboten

- § 47 Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Vierter Teil Organisierter Sportbetrieb

- § 48 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz
- § 49 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz
- § 50 Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen
- § 51 Dokumentations- und Meldepflichten

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

- § 52 Einschränkung von Grundrechten
- § 53 Gleichstellungsbestimmung
- § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und

zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für
1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 3. staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
 4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
 5. den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen.
- Sonstige Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen.
- (2) Diese Verordnung trifft Regelungen, die abhängig von dem jeweiligen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen für Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Angebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten.
- (3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.
- (4) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO.
- (5) Im Sinne dieser Verordnung ist
1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4, insbesondere die Befugnis, aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Einrichtungen oder Sportanlagen ganz oder teilweise zu schließen oder Angebote ganz oder teilweise zu untersagen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 sind gehalten, mit betroffenen Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten.
- (2) In Ergänzung zu den Maßnahmen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 kann das Ministerium auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung und im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde räumlich begrenzte und zeitlich befristete Gebote und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 weitest möglich aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz oder die Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.
- (3) Die Gebote und Verbote nach Absatz 2 werden auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht.

§ 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot

- (1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Abweichend von Satz 1 ist für positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes möglich, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.
- (2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn
1. ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder

2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

(5) Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben, dürfen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten sowie Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Zutritt zu den Einrichtungen oder die Nutzung der Angebote ist zu gestatten, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Regelungen der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 3 und 5 ist den in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfen für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreuten jungen Menschen der Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren, in der sie betreut werden. Für zu betreuende junge Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 3 und 5 abweichen. Für den Fall der Betreuung von jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind für die übrigen zu betreuenden jungen Menschen und das Personal unabhängig von den Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört auch, dass die jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, zu isolieren und unter Beachtung und Einhaltung erhöhter infektionshygienischer Vorkehrungen zu betreuen sind.

(7) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

(1) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist in Verantwortung der Leitung der Einrichtung der nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 IfSG vorliegende Hygieneplan an die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich anzupassen. Dieser Hygieneplan umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

(2) Für die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts im Sinne des § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und der aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich erforderlich.

(3) Der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept nach den Absätzen 1 und 2 sind regelmäßig zu aktualisieren, auf Verlangen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5

Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

(1) In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei der Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 findet ein Kontaktmanagement statt. Dieses besteht aus einer zuverlässigen und umfassenden Dokumentation relevanter Kontakte, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

(2) Zur Verringerung der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sollen alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Betrieb nicht einschränken.

Zweiter Teil

Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII, Schulbetrieb

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Infektionsmonitoring

(1) Bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und jungen Menschen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 umfasst

1. die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
4. die Information über die Betreuung oder Schulung von Geschwistern in dieser Einrichtung oder soweit bekannt anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Die Schulen halten für die Meldung nach Absatz 1 den Dienstweg ein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gibt die Meldung unverzüglich gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel.

(4) Das Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besteht.

§ 7

Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 6 weiterzugeben.

(3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, sofern in der Einrichtung eine Betreuung in festen Gruppen erfolgt, die in der jeweiligen Gruppe tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren externen Personen. Weiterhin sind Personen, die sich länger als 15 Minuten in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufhalten, zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen.

(4) Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungsgelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(5) Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gesondert erhoben werden, sind diese

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 8

Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen

(1) Wird eine Einrichtung oder werden mehrere Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 präventiv geschlossen, um ein Übergreifen des lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens auf diese Einrichtungen zu verhindern, ermöglichen für den Bereich der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die von der Schließung betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen mit dem zuständigen Jugendamt sowie der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die zuständigen staatlichen Schulämter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte in Bereichen zur Versorgung von Leib und Leben anderer oder zur

Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unabkömmlich sind, sofern für diese Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, oder deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint (Notbetreuung). Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 zu betreuen. Die in Satz 1 genannten Verantwortlichen legen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen den berechtigten Personenkreis, den Betreuungsumfang sowie die Art und Weise der Notbetreuung fest.

(2) Wird eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 aufgrund von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ganz oder teilweise geschlossen, besteht für die betreffenden Kinder und Schüler der jeweiligen Einrichtung für den Zeitraum dieser Schließung keine Notbetreuung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung eingeschränkt.

§ 9

Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach einem Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz erfolgen soll. In diesem Konzept sind insbesondere Festlegungen zum Personaleinsatz, zu Räumlichkeiten und zur Kontaktminimierung zu treffen.

Zweiter Abschnitt Kindertagesbetreuung

Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen

§ 10

Mindestabstand

In Kindertageseinrichtungen kann in Abweichung von § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen dem betreuenden Personal und den von ihm zu betreuenden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

§ 11

Mund-Nasen-Bedeckung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung das Personal im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte verpflichten, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu verwenden. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann abweichend von Satz 2 Ausnahmen für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote vorsehen.

§ 12

Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. September 2020 und 15. Januar 2021 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

§ 13

Kindertagespflege

Die §§ 10, 11, 12, 14 und § 18 Abs. 3 gelten für die Kindertagespflege und für die Jugendämter im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege zu betreuenden Kinder entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 14

Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine abweichenden Anordnungen nach § 2 treffen, erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in regulärer Art und Weise unter Beachtung der im Hygieneplan des Ministeriums und in dieser Verordnung genannten primären Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet.

Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 15

Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Kindertageseinrichtungen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie des jeweils aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG ist eingeschränkt.

§ 16

Betreuungsumfang

(1) Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz halten die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden umfasst; eine tägliche Betreuungszeit von mindestens acht Stunden ist anzustreben.

(2) Die Träger legen gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fest.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem zuständigen Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit nach Absatz 1 Halbsatz 1 anzuzeigen.

§ 17

Gruppenbildung, Betreuungssettings

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat die Leitung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung betreut werden, stattfindet. Die Betreuung erfolgt durch stets dasselbe pädagogische Personal. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 18

Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum

(1) Jeder Gruppe ist ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den in dem für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vorgesehenen Hygieneplan des Ministeriums getroffenen Festlegungen auszustatten und herzurichten. Ein Wechsel der Räume ist nur aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung nach Hygieneplan gestattet. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden.

(2) Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden kann.

(3) Ausflüge im Kreis der Gruppe nach § 17 sind möglich.

§ 19

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs unter erhöhtem Infektionsschutz eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung sollen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden; andernfalls können Räume der Einrichtung unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder

Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Vierter Unterabschnitt Schließung von Einrichtungen

§ 20 Notbetreuung

(1) Wird bei einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Abs. 1 eine Notbetreuung eingerichtet, findet diese unter Beachtung des Hygieneplans des Ministeriums und der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz statt.

(2) Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen von maximal 15 Kindern, die in jeweils dem einer Gruppe fest zugeordneten Raum grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut werden. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nach § 8 Abs. 1 nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet. Fachschülern im Berufs- oder Abschlusspraktikum nach § 33 Abs. 3 und 5 und § 37 Abs. 3 und 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder Fachschülern in der praxisintegrierten Ausbildung während der berufspraktischen Ausbildung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürFSO-SW ist der Zutritt gestattet. Die Durchführung von Praktika im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums ist nicht gestattet. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung müssen außerhalb der Kindertageseinrichtung wahrgenommen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Dritter Abschnitt Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII

Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen

§ 22 Mindestabstand

Innerhalb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

§ 23 Ganztägige Betreuung

Für den Fall des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 hat der Träger der stationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine ganztägige Betreuung sicherzustellen. Der

Träger einer Tagesgruppe stellt die Betreuung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Schließung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, in denen der junge Menschen betreut oder beschult wird. Das nach § 9 zu erstellende Konzept muss auch Festlegungen zur Sicherstellung dieser ganztägigen Betreuung enthalten.

Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 24

Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine abweichenden Anordnungen nach § 2 treffen, erfolgt der Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in regulärer Art und Weise unter der Beachtung primärer Infektionsschutzmaßnahmen, die im jeweiligen Hygieneplan aufgeführt sind.

Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 25

Einschränkung des Betriebs

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. In diesem Fall findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Eine Beurlaubung eines betreuten jungen Menschen ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten.

§ 26

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist in dem Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts gestattet. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.

Vierter Unterabschnitt Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII

§ 27

Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

(1) Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen in der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weiter betreut werden können. Die

zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 hat jeweils das Landesjugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt und, soweit betroffen, das örtlich zuständige Sozialamt zu informieren.

(2) Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, von denen Tagesgruppen oder Internate nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betroffen sind, ist eine Notbetreuung in Ausnahmefällen möglich, insbesondere zur Sicherstellung des Kinderschutzes.

§ 28

Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts das Betreten gestattet, wenn der Umgang im Einzelfall nicht anders gewährt werden kann. Praktikanten, die das Praktikum in der Einrichtung bereits begonnen haben, ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten.

Vierter Abschnitt Schulbetrieb

Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen

§ 29

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Situationen getragen werden, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen für Schüler ab der Klassenstufe 5 auch abweichend von Satz 2 auszuweiten.

(3) Im Rahmen der Schülerbeförderung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

§ 30

Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal

(1) Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung nach Satz 1. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)¹. Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 31 Schulbetrieb

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine andere Anordnung nach § 2 treffen, erfolgt der Schulbetrieb in regulärer Art und Weise mit allen Beteiligten unter Beachtung des Hygieneplans. Der Hygieneplan der Schule soll mit dem jeweiligen Schulträger abgestimmt werden. Der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG wird gewährleistet. Versetzte Pausen- und Unterrichtszeiten können zur Vermeidung von Durchmischung oder von zeitgleichem Aufeinandertreffen mehrerer Schüler eingerichtet werden.

§ 32 Mindestabstand

(1) Während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz kann in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand treffen.

(2) Soweit möglich, soll bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden.

§ 33 Schutzmaßnahmen für Schüler

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Dritter Unterabschnitt **Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

§ 34 **Schulbetrieb**

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Schulen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben wechseln; der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ist eingeschränkt. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen in jeder geeigneten Form. § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35 **Unterricht und Betreuung in der Primarstufe**

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in bestimmten Schulen in der Primarstufe für einen befristeten Zeitraum der Unterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum erfolgt. Innerhalb dieser Lerngruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. In diesem Fall wird von Montag bis Freitag ein täglicher Präsenzunterricht im Umfang von vier Stunden gewährleistet. Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen nach Absatz 1 Satz 1 sollen Unterricht und Pausen der jeweiligen Lerngruppen zeitlich versetzt beginnen.

(3) Für Schüler der Primarstufe ist von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Die Zusammensetzung der Lerngruppe nach Absatz 1 Satz 1 ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.

(4) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung den täglichen Präsenzunterricht nach Absatz 1 Satz 3 und die Betreuungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

§ 36 **Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen**

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in bestimmten Schulen in den Sekundarstufen I und II, einschließlich der berufsbildenden Schulen, für einen befristeten Zeitraum der Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erfolgt. In diesem Zeitraum wird der Präsenzunterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst sind, erteilt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 erfolgt der Schulbetrieb in einem Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Dabei soll an einem Tag des Präsenzunterrichts jeweils ein Unterricht im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstunden für jede Lerngruppe erteilt werden. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

(3) Bei der Entscheidung darüber, welchen Schülern in welchem Umfang Präsenzunterricht erteilt wird, berücksichtigen die Schulleitungen insbesondere das Alter der Schüler, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie bevorstehende Abschlussprüfungen. Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht weitestgehend zu ermöglichen.

§ 37

Ferienbetreuung, Ferienangebote

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz während der Ferien für Schüler der Primarstufe, die für den Besuch eines Schulhorts angemeldet sind, eine eingeschränkte Hortbetreuung von Montag bis Freitag mit einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von jeweils sechs bis acht Stunden zu gewährleisten ist. Hierfür können an Schulhorten und an Ferienhortzentren je nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort feste Gruppenverbände mit mehreren Gruppen gebildet werden, in denen sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen können. Die Gruppen innerhalb der Gruppenverbände werden durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal betreut; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb dieser Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Eine Neuuzuordnung jeder Art ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) In den Ferien ist in überregionalen und regionalen Förderzentren eine sonderpädagogische Ferienbetreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum möglich. Innerhalb dieser Gruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die eingeschränkte Hortbetreuung während der Ferien und die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

§ 38

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum der Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, freiwillig erfolgt.

(2) Die von Absatz 1 betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden will, Präsenzunterricht zu erteilen oder betreuende Tätigkeiten im direkten Kontakt mit Schülergruppen auszuüben. Mit der Anzeige nach Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Übernahme von Tätigkeiten nach Satz 1 bleibt möglich.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 39

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler

Das Ministerium kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 30 Abs. 2 und § 33 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 40

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 insbesondere zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung,
3. in Angelegenheiten der Personensorge oder
4. sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient.

Vierter Unterabschnitt Schließung von Schulen

§ 41

Häusliches Lernen

Während die Schule von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 geschlossen ist, findet für die Schüler häusliches Lernen statt. Die Schule stellt geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und gewährleistet die regelmäßige Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen der Schüler. Die Lehrer sind für die regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schüler verantwortlich.

§ 42

Notbetreuung

In Schulen wird im Zeitraum der Schließung der Einrichtung im Fall des § 8 Abs. 1 die Notbetreuung unter Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt.

§ 43

Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Fall der nach § 8 Abs. 1 eingerichteten Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. in Angelegenheiten der Personensorge oder
3. sofern es der Gewährleistung der Betreuungsangebote dient.

Dritter Teil
Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit,
der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 44
Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Kontaktverfolgung beinhaltet, dass jeweils in geschlossenen Räumen für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der für die Durchführung der Angebote verantwortlichen Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer teilnehmenden oder betreuenden Person im Angebot bekannt, ist dieser Umstand umgehend der nach § 1 Abs. 4 zuständigen Behörde zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz nicht für Angebote der offenen Jugendarbeit oder der mobilen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII.

Zweiter Abschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 45
Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine anderen Anordnungen nach § 2 treffen, werden die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der ambulanten Erziehungshilfen und des Kinderschutzes unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach ihren konzeptionellen Ausrichtungen durchgeführt.

Dritter Abschnitt

Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 46

Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. In diesem Fall finden diese Angebote in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, die unterschiedliche Angebote in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nehmen, jeweils mit stets demselben Personal, Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Innerhalb dieser Gruppen und Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Einzelangebote bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

(2) Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Prävention dienen, finden im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz nicht statt.

Vierter Abschnitt

Infektionsschutzrechtliche Untersagung von Angeboten

§ 47

Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Unabhängig von Schließungen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 finden

1. Einzelfallberatungen der Dienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG, insbesondere der Kinderschutzdienste,
 2. Einzelangebote oder Einzelbetreuungen, insbesondere im Rahmen der Jugendberatung, der mobilen Jugendarbeit und der ambulanten Erziehungshilfen,
- unter Beachtung und Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen weiter statt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und kann der Schutzauftrag nicht anders wahrgenommen werden, sind in begründeten Einzelfällen direkte Beratungskontakte zulässig; insoweit dürfen die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 nicht von dieser Verordnung abweichen.

Vierter Teil

Organisierter Sportbetrieb

§ 48

Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

(1) Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine andere Anordnung nach § 2 treffen, ist der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen nach Maßgabe dieser Verordnung und unter Abweichung von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 4 Abs. 2 richtet. Anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlage bleiben unberührt.

(2) Vom Sportbetrieb nach Absatz 1 sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung erfasst.

(3) Sportveranstaltungen mit Zuschauern können durchgeführt werden, soweit die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde die Durchführung erlaubt hat; falls erforderlich, kann diese Behörde Auflagen erteilen. Für die Zuschauerbeteiligung sind Infektionsschutzkonzepte nach § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlich. Die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann in der Erlaubnis bestimmen, dass sie auch für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt (Dauererlaubnis) unter der Voraussetzung, dass

1. diese Folgeveranstaltungen in ihrem inhaltlichen Profil und in der Art und Weise der Durchführung im Wesentlichen mit der erstmalig erlaubten Sportveranstaltung überstimmen und
2. ein Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung für den Fall einer Überschreitung des Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner nach § 13 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in die Erlaubnis aufgenommen wird.

Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu versagen, wenn die Sportveranstaltung nach Satz 1 Halbsatz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

§ 49

Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass der Sportbetrieb in bestimmten Regionen für einen befristeten Zeitraum in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechselt. In diesem Fall gilt, dass:

1. der Sportbetrieb unter freiem Himmel dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen ist,
2. vorrangig Übungs- und Wettkampfformen zu wählen sind, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleistet ist,
3. nur bei Sportarten oder Disziplinen, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden darf,
4. eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden soll, sofern der Sportbetrieb in Gruppen stattfindet,
5. mehrere Gruppen gleichzeitig die Sportanlage nutzen können, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

(2) Für Sportveranstaltungen mit Zuschauern unter freiem Himmel gilt § 48 Abs. 3 entsprechend. Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen sind im Falle der Einschränkung des Sportbetriebs nach Abs. 1 Satz 1 verboten. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde Ausnahmen für Profisportvereine in Bezug auf einen Lizenzspielbetrieb in der 1. bis 3. Bundesliga im professionellen oder semiprofessionellen Bereich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 zulassen. Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind.

§ 50
Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen

Im Fall einer Schließung von Sportanlagen durch die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann diese Behörde in engen Ausnahmefällen den Trainingsbetrieb, insbesondere für olympische und paralympische Bundeskaderathleten und Profisportvereine zulassen, sofern ein geeignetes Infektionsschutzkonzept vorliegt.

§ 51
Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Kontaktverfolgung beinhaltet, dass jeweils in geschlossenen Räumen für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verantwortlichen Person bekannt, dass sich eine die Sportanlage nutzende Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, ist dieser Umstand umgehend der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 52
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden durch diese Verordnung eingeschränkt.

§ 53
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 54
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 19. August 2020



Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport